

Jürgen Behre

Volkssouveränität und Demokratie

Zur Kritik politischer Demokratievorstellungen

Erschienen 2004 in Hamburg

5. Hegels Rechtstheorie

5.1 Hegels Kritik des Naturrechts und die Genese der begrifflichen Trennung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat

Bei Hegel ist Philosophie "*ihre Zeit in Gedanken erfaßt*"¹. Hegels Anspruch, das, was an der Zeit ist, auszusprechen und auf den Begriff zu bringen, schließt zugleich die Kritik des gegenwärtigen wissenschaftlichen Bewußtseins ein. Auch seine politische Theorie hat Hegel als Kritik entworfen, um den möglichen Vernunftgehalt der verschiedenen Perspektiven der politischen Theorie, menschliche Praxis zu begreifen, kritisch zu bestimmen. In diesem Sinne stellt sich Hegels politische Theorie aus der Jenaer Zeit² als Kritik des modernen Naturrechts dar, mit dem Zweck, einen Begriff "absoluter Sittlichkeit" zu entwickeln, der sich inhaltlich an der antiken Sittlichkeit orientiert. Dabei solle aber das antike Staatsideal so reformuliert werden, daß es die politischen und gesellschaftlichen Veränderungen der Neuzeit zu fassen erlaubt.³

In Hegels "Geschichte der Philosophie" werden die Voraussetzungen des modernen Naturrechts und der klassischen Politik am Beispiel Rousseaus und Platons kontrastiert.

"Rousseaus Fiktion des Naturzustandes fängt von der Einzelheit der Person an und deren freiem Willen und der Beziehung auf andere Personen nach diesem freien Willen ... den Zustand der Gesellschaft und des Staats hat man bloß gelten lassen als Mittel für die einzelne Person, die der Grundzweck ist. Platon umgekehrt legt das Substantielle,

¹ Rph, S. 12

² Hegels Schriften aus der Frankfurter und Berner Periode bleiben hier unberücksichtigt. Vgl. dazu: M.A. Giusti, Hegels Kritik der modernen Welt, Würzburg 1987; C. Jamme/H. Schneider (Hg.), Der Weg zum System. Materialien zum jungen Hegel, Frankfurt a.M. 1990

³ Rolf Peter Horstmann schreibt hierzu: "Die Einlösung dieses Programms ist also, vorläufig gesagt, für Hegel primär ein Problem der Vermittlung des durch die Tradition der Antike bezeichneten politischen Ideals mit den Tatsachen der Moderne". Rolf Peter Horstmann, Über die Rolle der bürgerlichen Gesellschaft in Hegels politischer Philosophie, S. 280, in: Manfred Riedel (H.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie Bd. 2, a.a.O., S. 276-311

Allgemeine zugrunde, und zwar so, daß der einzelne als solcher eben dies Allgemeine zu seinem Zweck, seiner Sitte, seinem Geiste habe, daß der Einzelne für den Staat wolle, handle, lebe und genieße, so daß er seine zweite Natur, seine Gewohnheit und Sitte sei."⁴

Die Gegensätzlichkeit beider Konzepte soll nach Hegel vermittelt werden, denn die "zwei Systeme: das moderne System ... und das griechische Prinzip überhaupt ... sind unzertrennlich und können sich gegenseitig nicht entbehren"⁵. Seine frühe Jenaer Schrift "Über die wissenschaftliche Behandlungsarten des Naturrechts"⁶ ist also als Versuch zu verstehen, Antike und Moderne zu vermitteln. In der kritischen Auseinandersetzung mit dem neuzeitlichen Naturrecht, dessen empirische (Hobbes, Locke) wie auch formelle, vernunftrechtliche (Kant, Fichte) Variante er auf Grund ihrer individualistischen Prämissen und ihrer vertragstheoretischen Konzepte kritisiert, entwickelt er ein Konzept "absoluter Sittlichkeit", deren Elemente er der klassischen Politik entlehnt.⁷ Zugleich versucht Hegel zum ersten Mal einen sozialen Bereich begrifflich zu erfassen, von dem er sagt, daß seine Inhalte "das System der sogenannten politischen Ökonomie bilden"⁸. Diese Inhalte bestimmt er als den Zusammenhang

"der physische[n] Bedürfnisse und Genüsse, die, für sich wieder in der Totalität gesetzt, in ihren unendlichen Verwicklungen einer Notwendigkeit gehorchen und das System der allgemeinen gegenseitigen Abhängigkeit in Ansehung der physischen Bedürfnisse und der Arbeit und Anhäufung für dieselben ... bilden"⁹.

Die englische politische Ökonomie wird aber nicht selbst der Kritik unterzogen, sondern als ein spezifisch moderner Handlungstypus in die praktische Philosophie integriert.¹⁰ Das Zentrum der Hegelschen Kritik bildet das moderne Naturrecht.

Hegels Kritik des Naturrechts zeigt die Unmöglichkeit, aus dem "status naturalis" den "status civilis" zu begründen, weil die positive Bestimmung eines sittlichen Zustandes aus der negativen Bestimmung des

⁴ G.W.F. Hegel, Vorlesung über die Geschichte der Philosophie, Bd. 2. Frankfurt a.M. 1971, S. 108

⁵ G.W.F. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Religion, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1969, S. 244

⁶ Behandelt wird hier nur der Naturrechtsaufsatz und die Jenaer Realphilosophie, da ich mich beschränke auf die Herausbildung der Trennung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat und deren Verhältnis zueinander. Zur Entwicklung der Hegelschen Philosophie in dieser Zeit vgl. Heinz Kimmerle, Das Problem der Abgeschlossenheit des Denkens. Hegels "System der Philosophie" in den Jahren 1800-1804, in: Hegelstudien Beiheft 8, Bonn 1970; Rolf Peter Horstmann, Probleme der Wandlung in Hegels Jenaer Systemkonzeption, in: Philosophische Rundschau 19, 1972, S. 87-118

⁷ Vgl. hierzu Karl-Heinz Ilting, Hegels Auseinandersetzung mit der aristotelischen Politik, in: Philosophisches Jahrbuch 71, 1963/64, S. 38-58; Manfred Riedel, Hegels Kritik des Naturrechts, in: Ders., Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt a.M. 1969, S. 42-74

⁸ G.W.F. Hegel, Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts, S. 480, in: Werke, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1986, S. 434-533 (Im folgenden abgekürzt: NR)-Zur Rezeption der politischen Ökonomie des jungen Hegels vgl. Paul Chamley, Economie politique et philosophie chez Steuart et Hegel, Paris 1963

⁹ NR, S. 482-Zurecht schreibt Manfred Riedel, daß Hegels Rezeption der Nationalökonomie eine Besonderheit des deutschen Idealismus darstellt. Kant dagegen "schließe die ökonomische Theorie (als Haus-, Land- und Staatswirtschaft) überhaupt aus der praktischen Philosophie aus, weil sie insgesamt nur technisch-praktische Regeln enthalte". Manfred Riedel, Die Rezeption der Nationalökonomie, S.77, in: Manfred Riedel, Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, a.a.O., S. 75-100

¹⁰ Vgl. Klaus Lichtblau, Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, Zum Verhältnis von Ökonomie, Recht und Politik, Gießen 1978

Naturzustandes bzw. der menschlichen Natur sich nicht ableiten lasse.¹¹ Der Gesellschaftsvertrag, der die sittliche Vereinigung als Staat begründen solle, wird von Hegel als unzulässige Übertragung einer privatrechtlichen Figur auf das Staatsrecht kritisiert. "Die Form eines solchen untergeordneten Verhältnisses, wie der Vertrag ist, hat sich in die absolute Majestät der sittlichen Totalität eingedrängt."¹² Die sittliche Vereinigung, die aus dem Vertrag resultiere, bleibe den vereinigten "Vielen" gegenüber ein Fremdes, welches das Naturrecht "unter dem Namen der Gesellschaft und des Staates vorstellt"¹³. Deshalb gelänge es weder der empirischen noch der vernunftrechtlichen Position, die Sittlichkeit als "absolute Idee und Einheit"¹⁴ zu denken, denn die unter dem Namen der Gesellschaft und des Staates gesetzte Einheit bleibe eine nur formell verbundene Einheit vereinzelter Atome unter Rechtsgesetzen. Entsprechend sei die Vertragsfigur dem sittlichen Gemeinwesen unangemessen, da sich das sittliche Gemeinwesen nicht als Aggregation von Individuen begreifen lasse. Die als sittlich vorgestellte Vereinigung widerspreche sich, da hier die Vereinigung nur als äußerliche Einheit der Individuen die Individuen in ihrer Einzelheit fixiere, weshalb es nicht zur wahren Vermittlung zwischen Einzelheit und Allgemeinheit komme. Die **abstrakte Allgemeinheit** dieser äußerlichen Einheit erscheint deshalb den Individuen nur als Schranke ihrer Freiheit und "das Einssein der allgemeinen und der individuellen Freiheit ... werde unmöglich gemacht"¹⁵.

Die Vermittlung zwischen Allgemeinheit und Einzelheit, die Hegels "absolute Sittlichkeit" leisten soll, könne, so Hegel, vom modernen Naturrecht nicht gedacht werden. Dies exemplifiziert Hegel an Kants Unterscheidung von Moralität und Legalität. Er knüpft an die Kants Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Vernunft an, die sich nach ihm als zwei verschiedene Weisen des Bezugs der Vernunft auf das entgegengesetzte Mannigfaltige begreifen lasse. "In der ersten, der positiven Beziehung, heißt die reine Einheit theoretische, in der negativen Beziehung praktische Vernunft."¹⁶ Die reine Einheit der Vernunft verhält sich als praktische, sofern die Aufhebung der Entgegensetzung gefordert sei, wobei das entgegengesetzte Mannigfaltige als Sinnlichkeit des Subjekts (Trieb, Neigung, etc.) gefaßt sei. Da aber nach Hegels Interpretation die Aufhebung nicht möglich ist, da Vernunft und Sinnlichkeit unvermittelt gegenüberstehen, könne die praktische Vernunft die Sinnlichkeit nur beherrschen bzw. aus der Willensbestimmung ausschließen. Dadurch werde aber die Entgegensetzung nur fixiert und als unaufhebbar vorausgesetzt. Die Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität gewinnt Hegel aus der Bestimmung der praktischen Vernunft. Die praktische Vernunft, die von Hegel als "absoluter Begriff" gefaßt wird, erscheine unter der Form der Einheit, d.h. "als die eine und selbe Vernunft" und der Form der Vielheit, d.h. "als die vielen praktisch-vernünftigen Subjekte"¹⁷:

¹¹ Diese Kritik trifft nur die empirische Variante von Hobbes und Locke, da in der Konzeption von Rousseau und vor allem von Kant vernunftrechtlich argumentiert wird und nicht mit empirischen Bestimmungen.

¹² NR, S. 518

¹³ NR, S. 447

¹⁴ NR, S. 448

¹⁵ NR, S. 471

¹⁶ NR, S. 455

¹⁷ Ulrich Claesges, Legalität und Moralität in Hegels Naturrechtsschrift. Zur Problematik der praktischen Philosophie im Deutschen Idealismus. S. 63, in: Der Idealismus und seine Gegenwart. Festschrift für Wolfgang Marx, Hamburg 1976, S. 53-74

"Es ist also Beides gesetzt, ein inneres Einsseyn der Entgegengesetzten, das das Wesen beider, der absolute Begriff, ist; und ein Getrenntseyn desselben unter der Form der Einheit, in welcher er Recht und Pflicht ist, und unter der Form der Vielheit, in welcher er denkendes und wollendes Subjekt ist."¹⁸

Aus der Perspektive der Einheit der praktischen Vernunft erscheint das Verhältnis von Einheit und Vielheit als Verhältnis von Rechten und Pflichten zu den vielen Subjekten. Dagegen von der "Seite der Vielheit betrachtet, so haben wir die vielen selbständig und unabhängig wollenden Subjekte"¹⁹. Das Verhältnis von denkendem und wollendem Subjekt zu Recht und Pflicht bestimmt nun, so Hegel, die Unterscheidung von Moralität und Legalität. Das Verhältnis der Moralität liegt vor, wenn das Subjekt das will, was Recht und Pflicht fordern. Stimmen dagegen Recht und Pflicht und der Wille des Subjekts nicht überein, so liege das Verhältnis der Legalität vor.

Moralität kann nach Hegel die Einheit von Allgemeinheit und Einzelheit, die Hegel als "absolute Sittlichkeit" denkt, nicht begründen, denn Kants "Reflexionsphilosophie" verlege die Einheit von Allgemeinheit und Einzelheit in die Innerlichkeit der moralischen Subjektivität und dadurch werde die Einheit, getrennt von der Legalität, auf die Einzelheit zurückgeworfen. Hegel interpretiert hier Kants kategorischen Imperativ als "Prinzip der Sittlichkeit" und insofern als "analytische Einheit und Tautologie der praktischen Vernunft"²⁰, die so gefaßt kein Kriterium für sittliches Handeln abgeben könne. Vielmehr könne durch den analytischen Formalismus jedweder besondere Inhalt als sittlich ausgewiesen werden. In dem aber das Kriterium, daß das Subjekt nach Kant in sich selbst hat, so von Hegel interpretiert wird, daß es kein Kriterium sei, sondern jede besondere Bestimmung als allgemeine setzen könne, so ist, wie er sagt, "darin der Regreß der Allgemeinheit aufs Prinzip der Besonderheit unweigerlich angelegt"²¹, und in dieser "Verkehrung ... liegt der Nerv dieser praktischen Gesetzgebung der reinen Vernunft"²². Deshalb behauptet Hegel, daß der moralische Formalismus "nicht über ... die Prinzipien der Glückseligkeitslehre ... hinausgehe"²³, die Kant selbst als Prinzipien der Besonderheit bestimmt hatte.

Auch die Legalität erlaube keine Vermittlung von Allgemeinheit und Einzelheit, weil keine Übereinstimmung zwischen Recht, Pflicht und der Triebfeder des Subjekts zustande komme, weshalb dem Subjekt das Rechtssystem als äußerer Zwang entgegenrete. Die Beschränkung der Freiheit als Willkür verhindere gerade die Realisierung menschlicher Freiheit und hebe die "absolute Sittlichkeit" auf.

¹⁸ NR, S. 469

¹⁹ Ulrich Claesges, Legalität und Moralität in Hegels Naturrechtsschrift, a.a.O., S. 63

²⁰ NR, S. 463-Hegels Vorwurf, der kategorische Imperativ habe einen analytisch-tautologischen Charakter, beruht auf einem Mißverständnis, denn Kants Imperativ ist ein synthetisch-praktischer Satz a priori. Durch diese Fehlinterpretation wird die Allgemeineitsfähigkeit der praktischen Vernunft, welche sich allein an der Beurteilung besonderer Inhalte zeige, aufgehoben. Ingrid Görland sieht den Grund hierfür darin, daß Hegel sich seine Kantdeutung von Fichte habe vorgeben lassen. Ingrid Görland, Die Kantkritik des jungen Hegel, Dissertation, Frankfurt a.M. 1966

²¹ Oscar Cöster, Hegel und Marx. Struktur und Modalität ihrer Begriffe politisch-sozialer Vernunft, Bonn 1983, S. 216

²² NR, S. 443

²³ NR, S. 444-Oscar Cöster sieht in dieser Kritik Hegels eine Disqualifizierung des Subjekts "bezüglich eines ursprünglichen Wissens substantiell-allgemeiner Bestimmungen", und zugleich werde "die in der Maximenprüfung tendenziell immer auch mitangelegte Prüfung der Vorschriften der institutionellen Objektivität als Anmaßung abgewiesen". Oscar Cöster, Hegel und Marx, a.a.O., S. 216

Hegel beschränkt deshalb die Legalität auf den untergeordneten sozialen Bereich von "Eigentum und Recht". Hier tritt sie dem gesellschaftlichen Zusammenhang, den die politische Ökonomie zum Gegenstand hat, deren Elemente physische Bedürfnisse, Genuß, Arbeit und Besitz sind, als formale Allgemeinheit gegenüber. "Das Recht und die mit ihm verbundene Rechtspflicht sind hier ein Äußeres gegenüber der Mannigfaltigkeit subjektiver Bedürfnisse und Zwecke."²⁴ Diesem untergeordneten und negativen²⁵ sozialen Zusammenhang ist die "absolute Sittlichkeit" entgegengesetzt. In der "absoluten Sittlichkeit" seien die Individuen als Einzelheiten nicht fixiert und unter abstrakte Gesetze subsumiert, sondern

"die Einzelheit ist als solche Nichts, und schlechthin Eins mit der absoluten sittlichen Mayestät, – welches wahrhafte lebendige, nicht unterwürfige Einssein allein die wahrhafte Sittlichkeit des Einzelnen ist"²⁶.

Es ist daher die "reale absolute Sittlichkeit", die den absoluten Begriff, die reine Einzelheit des Subjekts als in sich vereinigt begreift und nicht umgekehrt, wie dies in den Naturrechtssystemen gedacht wird, der absolute Begriff in der Bedeutung des einzelnen Subjekts, welcher die in sich differente reale Sittlichkeit als in sich vereinigt begreift.

Zum Problem wird bei Hegel das Verhältnis der "absoluten Sittlichkeit" zu der sozialen Sphäre, die er durch die Wissenschaft der politischen Ökonomie und das Naturrecht bestimmt sieht, und die er innerhalb des Naturrechtsaufsatzes als "System der Realität", bzw. "System von Eigentum und Recht" zum Gegenstand der Analyse macht.²⁷ Die Vermittlung der zweiteiligen Gliederung von "absoluter Sittlichkeit" und dem "System von Eigentum und Recht" als Versöhnung von substantiell-allgemeiner Polis-Sittlichkeit der Antike und der subjektiv-besonderen, ökonomischen-vertragsrechtlichen Theorien der Moderne scheitert, selbst wenn man Hegels eigene Maßstäbe anlegt. Denn die Bedingung der Vermittelbarkeit der unterschiedlichen sittlichen Praxen läge darin, daß diese differenten Praxen nicht als selbständige gefaßt, sondern ihre immanente Bezogenheit begründet werden könnte. Beide gesellschaftliche Sphären bleiben jedoch in ihrer äußerlichen Selbständigkeit bestehen, weil das "System des Besitzes" nach Hegel nicht versittlicht werden könne und deshalb der absoluten Sittlichkeit **äußerlich** bleibe. Hegel fordert nur, daß das System der Realität als System von Eigentum und Recht der **Herrschaft** der "absoluten Sittlichkeit" unterworfen sein muß.

"Da dieses System der Realität ganz in der Negativität und in der Unendlichkeit ist, so folgt für sein Verhältnis zu der positiven Totalität, daß es von derselben ganz negativ behandelt werden

²⁴ NR, S. 476

²⁵ Zur methodischen Bedeutung des Begriffs der Negativität in den Jenaer Schriften: vgl. Wolfgang Bonsiepen, Der Begriff der Negativität in den Jenaer Schriften Hegels, Bonn 1977, Hegel-Studien, Beiheft 16

²⁶ NR, S. 449

²⁷ Vgl. dazu Georg Eichenseer, Die Auseinandersetzung mit dem Privateigentum im Werk des jungen Hegel, Gießen 1989

und seiner Herrschaft unterworfen bleiben muß; was seiner Natur nach negativ ist, muß negativ bleiben und darf nichts Festes werden."²⁸

Die zweiteilige Gliederung wird bei Hegel weiter bestimmt als Verhältnis von zwei Ständen: dem "Stand der Freien" und dem "Stand der Unfreien". Hierbei identifiziert er den Stand der Freien mit dem aristotelischen "politeuein", das dadurch bestimmt ist, für das Allgemeine der "absoluten Sittlichkeit" zu arbeiten. Der Stand der Unfreien bezieht sich dagegen auf das "System von Eigentum und Recht"; dieses wiederum wird durch die politische Ökonomie und das Naturrecht bestimmt.²⁹ Die Besonderheiten "Eigentum" und "Recht" geben den Rahmen ab, innerhalb dessen der Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit eingeschlossen ist. Die Prinzipien des Eigentums und des Rechts stellen somit dar, was für den Stand der Unfreien allein Bedeutung hat.

"Es bestimmt sich hiernach die Potenz dieses [zweiten] Standes so, daß er in dem Besitz überhaupt und in der Gerechtigkeit, die hierin über Besitz möglich ist, sich befindet, daß er zugleich ein zusammenhängendes System konstituiert und ... jeder einzelne, da er an sich eines Besitzes fähig ist, gegen alle als Allgemeines oder als Bürger, im dem Sinne als *bourgeois*, sich verhält."³⁰

Hegel bestimmt den "bourgeois" als "politische Nullität": Er sei vollständig seinen besonderen ökonomischen Interessen verpflichtet und deshalb freiwillig politisch abstinert, indem er den Ersatz für seine Präsenz in der Sphäre der "absoluten Sittlichkeit in den Früchten des Friedens und des Erwerbes und in der vollkommenen Sicherheit des Genusses derselben findet"³¹. Bestätigt die Trennung des edlen Standes der wahrhaften Sittlichkeit von der negativen Sittlichkeit des "bourgeois" die Trennung von "absoluter Sittlichkeit" und dem "System von Eigentum und Recht", so soll die "absolute Sittlichkeit" als gegenteiliges Abstraktum in Gestalt der "positiven Sittlichkeit des Staates" das "System von Eigentum und Recht" einschränken.

"Die Aufgabe des Staates, verstanden als positiver Ausdruck der absoluten Sittlichkeit, ist also nicht etwa, den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit durch die Überwindung der in ihm herrschenden und ihn konstituierenden Prinzipien zu destruieren, seine Aufgabe ist vielmehr,

²⁸ NR, S. 483-Ähnliche Argumente findet man bei Aristoteles gegen die Chrematistik, die die Tendenz besitze, das politische Gemeinwesen zu zerstören. Noch die Kritik der Kolonialisierung der Lebenswelt durch die Subsysteme Ökonomie und Staat bei Habermas zeigt diese antikisierende Vorstellung.

²⁹ Rolf Peter Horstmann ist zuzustimmen, wenn schreibt: "[K]ommt in der Bestimmung des Standes der absoluten Sittlichkeit als des der Freien, deren Geschäft das ist, ... was für Hegel die Bedeutung der 'Erhaltung des Ganzen der sittlichen Organisation' hat,-kommt also in dieser Bestimmung wieder ganz deutlich die Orientierung an der platonisch-aristotelischen Staatslehre zur Geltung, so zeigt sich in den Bestimmungen des Standes der nicht Freien, was die inhaltlichen Gründe dafür sind, daß Hegel den Bereich der Bedürfnisse und der Arbeit nicht als Ausdruck der wahren Struktur der Sittlichkeit akzeptiert, sondern ihn nur als Folge einer fundamentalen Verfälschung ihrer Prinzipien verstehen kann". Rolf Peter Horstmann, Über die Rolle der bürgerlichen Gesellschaft in Hegels politischer Philosophie, a.a.O., S. 284

³⁰ NR, S. 494

³¹ Ebd.

diesen Bereich als die Sphäre der Realität zu akzeptieren, deren Berechtigung im Hegelschen Begriff der Sittlichkeit durch das Zugeständnis ihrer Notwendigkeit selbst angelegt ist."³²

Die "absolute Sittlichkeit" nimmt durch die Absonderung des Systems der Realität als Staat die Aufgabe wahr, den Bereich der Arbeit und Bedürfnisse zu beschränken und hält damit das System der besonderen Interessen des "bourgeois" in dem "Gefühl seiner inneren Nichtigkeit"³³, so daß durch diesen Bereich die Unabhängigkeit und Vorrangigkeit der "absoluten Sittlichkeit" nicht gefährdet werde. Hegels Kritik des modernen Naturrechts aus der Perspektive "absoluter Sittlichkeit", deren Momente er aus antiken Polisvorstellungen gewinnt, haben antidemokratische Konsequenzen, da die "absolute Sittlichkeit" eine Selbständigkeit gewinnt, die vom Subjekt nicht mehr legitimiert werden muß. Zugleich beruht das Sittlichkeitskonzept Hegels in dieser Zeit, wie Cöster betont, auf einer gewissen Realitätsferne in Anbetracht "der politischen Emanzipationsbestrebungen und Erfolge der Bourgeoisie in Frankreich"³⁴. Bei aller Kritik des modernen Naturrechts bestreitet Hegel aber nicht, daß das neuzeitliche Naturrecht nicht ohne fundamentum in re ist, insofern in ihm eine veränderte gesellschaftliche Realität sich reflektiert: Jener Bereich, der durch das Naturrecht und die politische Ökonomie erfaßt wird, muß deshalb nach Hegel als "Moment des absoluten selbst und in der absolute Sittlichkeit aufgezeigt werden"³⁵. Dieses Moment findet im "System von Eigentum und Recht" seine Wirklichkeit, dem die "absolute Sittlichkeit" in der Gestalt des Staates gegenübertritt. Damit tritt aber in der Verhältnisbestimmung von "absoluter Sittlichkeit" als **Allgemeinheit** und dem "System von Eigentum und Recht" als **Besonderheit** eine Doppelung der Allgemeinheit auf. Denn einerseits ist die Allgemeinheit als "absolute Sittlichkeit", deren lebendige Organisation alle ihre untergeordneten Erscheinungen umfaßt, gedacht, andererseits ist die Allgemeinheit als positive Allgemeinheit, die dem "System von Eigentum und Recht" gegenübersteht, als Staat³⁶ bestimmt. Horstmann faßt dieses Problem folgendermaßen zusammen:

"Es stellt sich also das Problem der Etablierung einer Staatskonzeption im Rahmen einer Theorie, die mit dem Begriff der absoluten Sittlichkeit arbeitet, ohne einerseits die Identität zwischen Staat und absoluter Sittlichkeit behaupten zu können, andererseits aber genötigt ist, eben die Identität zu beanspruchen, um mit Hilfe ihrer den Nachweis der spezifischen Differenz des Staates von anderen Formen der Sittlichkeit erbringen zu können."³⁷

Abgesehen von diesem Problem, die Vermittlung von "absoluter Sittlichkeit" und dem "System von Eigentum und Recht" zu denken, scheint auch der soziale Zusammenhang, den die politische Ökonomie

³² Rolf Peter Horstmann, Über die Rolle der bürgerlichen Gesellschaft in Hegels politischer Philosophie, a.a.O., S. 283

³³ NR, S. 483

³⁴ Oscar Cöster, Hegel und Marx, a.a.O., S. 291

³⁵ NR, S. 480

³⁶ Dieses Problem drückt sich in der Rechtsphilosophie in der Weise aus, daß Hegel den Begriff des Staates in doppelter Form verwendet: einerseits als Gesamtheit der institutionellen Formen eines Volkes, andererseits als politischer Staat in Abgrenzung zur bürgerlichen Gesellschaft.

³⁷ Rolf Peter Horstmann, Über die Rolle der bürgerlichen Gesellschaft in Hegels politischer Philosophie, a.a.O., S. 288f.-Im "System der Sittlichkeit" versucht Hegel die Doppelung von absoluter Sittlichkeit und Staat als positiv Allgemeines durch die Unterscheidung zwischen "absoluter Regierung" und "allgemeiner Regierung" zu lösen. Dabei wird aber das Problem nur in den Begriff der "absoluten Regierung" verschoben. Vgl., ebd., S. 288

und das moderne Naturrecht thematisieren und der im "System von Eigentum und Recht" zusammengefaßt wird, unklar und unterbestimmt. Während die politische Ökonomie von den Menschen als bedürftigen Lebewesen ausgeht, die in der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Interessen durch **Arbeit** und **Tausch** einen scheinbar harmonischen gesellschaftlichen Zusammenhang bewirken, geht das moderne Naturrecht von den Menschen als mit bestimmten Rechten ausgestatteten Personen aus, die nach Hegel durch **vertragliche Übereinkunft** einen gesellschaftlichen Zusammenhang stiften. Eine Vermittlung dieser beiden unterschiedlichen Ansätze hat Hegel vor allem in der "Jenaer Realphilosophie", einem Manuskript für Vorlesungszwecke aus dem Jahre 1805/06, versucht.³⁸ Aus Hegels Gliederung der "Jenaer Realphilosophie" ist dieser Zusammenhang erkennbar:

- Subjektiver Geist
- Intelligenz (theoretische Vernunft): Gedächtnis und Sprache
- Wille (praktische Vernunft): Arbeit und Werkzeug, Besitzergreifung durch den partikularen Willen, Kampf um Anerkennung (Naturzustand)
- Wirklicher Geist (Einheit von Intelligenz und Wille)
- Anerkanntsein (Dasein des gemeinsamen Willens): abstrakte Arbeit, Tausch, Wert und Geld: "Ich habe alles durch Arbeit und Tausch im Anerkanntsein"
- Vertrag (Rechtswang): "Ich werde gezwungen, Person zu sein"
- Verbrechen und Strafe
- das gewalthabende Gesetz
- Unmittelbares Dasein (Familie)
- Verschwinden des zufälligen Seins (bürgerliche Gesellschaft und staatliche Eingriffsverwaltung)
- Richterliche Gewalt (Staat als Dasein und Macht des Rechts)
- Peinliche Rechtspflege
- Konstitution (Bewegung der Gewalten)

³⁸ Die spezifischen begrifflichen Veränderungen zwischen dem "Naturrechtsaufsatz", dem "System der Sittlichkeit" und der Jenaer Realphilosophie glaubt Manfred Riedel, der sich hier gegen die Kontinuitätsthese der älteren Hegelliteratur von Rosenkranz, Haering und Glockner wendet, in den Vorlesungen der Jenaer Realphilosophie festmachen zu können. Hier würde, so Riedel, der aristotelische Naturbegriff des "Naturrechtsaufsatzes" aufgegeben und der Begriff des "Begriffs", der Riedel zufolge in der dort charakteristischen Fassung als Ich auftritt, zur Grundlage der sittlichen Objektivität gemacht. Hegel vollziehe mit dieser Position eine Wende zum neuzeitlichen Naturrecht, welche auch Grundlage für die Rechtsphilosophie sei. Siehe vor allem Manfred Riedel, Hegels Kritik des Naturrechts, a.a.O.-Auch Rolf Peter Horstmann sieht in der Jenaer Bestimmung der Selbstbewußtseinsstruktur den wesentlichen Bruch mit der Naturrechtskonstruktion und den Übergang zur Rechtsphilosophie. Siehe hierzu Rolf Peter Horstmann, Probleme der Wandlung in Hegels Jenaer Systemkonzeption, a.a.O.-Zugleich glaubt Horstmann, die Kontinuität der Hegelschen "praktischen Philosophie" in seiner Beziehung auf die substantielle Sittlichkeit sehen zu können. Siehe hierzu: Rolf Peter Horstmann, Über die Rolle der bürgerlichen Gesellschaft in Hegels politischer Philosophie, a.a.O.; vgl. weiterhin Heinz Kimmerle, Das Problem der Abgeschlossenheit des Denkens, Bonn 1970 und Ludwig Siep, Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus, Frankfurt a.M. 1992-Eine detaillierte Rekonstruktion der Jenaer Entwürfe findet man bei Rainer Adolphie, Spekulative Begründung und inhaltliche Erkenntnis in der praktischen Philosophie, Bonn 1986

- Diese selbst als durch die Entäußerung geworden (Volk als daseiendes Ganzes, die allgemeine Gewalt und der allgemeine Wille)
- als Wissen der Einzelnen (die erbliche Monarchie als der "feste unmittelbare Knoten des Ganzen")
- als allgemeines Wissen (die Gliederung des Ganzen)³⁹.

Im Abschnitt "Subjektiver Geist" als Wille entwickelt Hegel den "Kampf um Anerkennung" im Naturzustand aus der Verletzung der Besitzansprüche der einzelnen. Mit Rückgriff auf Hobbes folgt nach Hegel aus der individuellen Besitznahme⁴⁰ aller im Rahmen des Naturzustandes eine wechselseitige Ausschließung, die das Verhältnis der selbständigen Individuen im Naturzustand in den Kriegszustand aller gegen alle verwandelt. Dieser Kampf der vereinzelt einzelnen muß bei Strafe des Untergangs in ihrer gegenseitigen Anerkennung münden, weil erst hierdurch der besitzaneignende Wille zur "daseienden Wirklichkeit" wird. Anerkennung ist also Voraussetzung des Rechtszustandes und nicht umgekehrt wie bei Hobbes⁴¹ und Locke. Als "daseiende Wirklichkeit" hört das Selbst auf, das Einzelne zu sein; es ist rechtlich im Anerkennen, d.h. nicht mehr in seinem unmittelbaren Dasein.

"Der Mensch wird notwendig anerkannt und ist notwendig anerkennend ... Als Anerkennen ist er selbst die Bewegung und diese Bewegung hebt eben seinen Naturzustand auf: Er ist Anerkennen."⁴²

Im ersten Unterabschnitt des "Wirklichen Geistes" nimmt Hegel den Bereich des "abstrakten Rechts" der Rechtsphilosophie vorweg. Hier entwickelt Hegel die abstrakte Rechtsperson innerhalb der vertraglichen Bewegung wechselseitiger Anerkennung, wobei, wie er betont, die Anerkennung Voraussetzung des Rechts und nicht die rechtsetzende Instanz Voraussetzung der Anerkennung ist, dies heißt auch, daß Vertragsbeziehungen, um zu gelten, gerade die wechselseitige Anerkennung schon voraussetzen, die Hobbes zufolge der Inhalt der Anerkennung sein soll. Arbeit ist hier gefaßt als **abstrakte Arbeit**, die zufällige Besitzergreifung nimmt die Form des **Privateigentums** an, und die Personen sind als gegenseitig sich anerkennend in **Tauschbeziehungen** gesetzt, deren äußere Erscheinung das **Geld** ist.⁴³

"Dieser Wert selbst als Ding ist das *Geld*. Die Rückkehr zur Konkrektion, dem Besitz ist der *Tausch* ... Nur weil der Andre seine Sache losschlägt, tue ich es; und diese *Gleichheit* im Dinge als sein Innres ist sein *Wert*, der vollkommen meine Einstimmung und die Meinung des Andern hat ... das *Anerkanntsein* ist das Dasein. Dadurch gilt mein Wille, besitze ich; der Besitz ist in

³⁹ Diese Gliederung ist entnommen aus Klaus Lichtblau, Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, a.a.O., S. 99f

⁴⁰ Im Gegensatz zu Locke gibt es hier kein Eigentumsrecht.

⁴¹ Eine gründliche Analyse des Problems der Anerkennung findet sich bei Ludwig Siep, Der Kampf um Anerkennung. Zu Hegels Auseinandersetzung mit Hobbes in den Jenaer Schriften, in: Hegel-Studien 9, 1974, S. 155-207

⁴² G.W.F. Hegel, Jenaer Realphilosophie. Die Vorlesungen von 1805/06, S. 227, in: Gerhard Göhler (Hg.), G.W.F. Hegel. Frühe politische Systeme, Frankfurt a.M. 1974, S. 201-335

⁴³ Lichtblau hebt hervor, daß Hegel "eine genuin juristische Werttheorie der Arbeit" entwickelt, indem er den Tauschwerten das rechtliche Subjekt- und nicht (wie Smith, Ricardo und Marx) gesellschaftliche Arbeitszeit als Bestimmung zugrundelegt. Er hält aber zugleich zurecht fest, daß Hegel "als erster den systematischen Zusammenhang zwischen Politischer Ökonomie und formales Recht gesehen" hat, "indem er die Konstitution des bürgerlichen Rechtssubjekt über Arbeit vermittelt, und damit die natur- bzw. vernunftrechtlichen Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft auf eine logisch neue Stufe hebt". Klaus Lichtblau, Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, a.a.O., S. 111

Eigentum verwandelt ... Hier ist die Zufälligkeit des *Besitzergreifens* aufgehoben: ich habe alles durch *Arbeit* und durch *Tausch* im Anerkanntsein."⁴⁴

In diesem Zusammenhang wird die Vertragsfigur, wie im Naturrechtsaufsatz, strikt auf den privatrechtlichen Zusammenhang begrenzt und verliert somit jegliche begründungslogische und normative Funktion für das Staatsrecht. Zusätzlich sei die Vertragskonstruktion, so Hegel, mit dem Makel der Willkürfreiheit und Kontingenz⁴⁵ behaftet, die der Staatlichkeit nicht angemessen sei. Dies Moment der Willkürlichkeit soll durch die Gestalt des Verbrechers verdeutlicht werden. Denn auf dieser Stufe, in der "ich alles durch Arbeit und Tausch habe" und die durch die vertragliche Einheit gesichert ist, kann jederzeit durch das Verbrechen die Form der Gemeinschaft zerbrochen werden. Mit dem Verbrechen tritt aber der Zwang als ausgleichende Gerechtigkeit hervor, und erfordert "die Realisierung des allgemeinen Willens im gewalthabenden Gesetz als Dasein der bürgerlichen Gesellschaft"⁴⁶. Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft⁴⁷ sind aber die Individuen einer Bewegung ausgeliefert, die ihre Existenz bedrohen kann.

"Das Individuum tritt als erwerbend durch die Arbeit auf; hier ist sein Gesetz bloß, daß ihm gehört, was er arbeitet und was er eintauscht. Aber das Allgemeine ist zugleich seine Notwendigkeit, die ihn bei seiner Rechtsfreiheit aufopfert ... Er hat seine bewußtlose Existenz in dem Allgemeinen; die Gesellschaft ist seine Natur, von deren elementarischer blinder Bewegung er abhängt, die ihn geistig und physisch erhält oder aufhebt."⁴⁸

Damit die 'elementare, blinde Bewegung' der Gesellschaft nicht die Existenz der Individuen bedroht, tritt die Staatsgewalt in der Form der staatlichen Eingriffsverwaltung und der richterlichen Gewalt auf, die durch gewerbliche Aufsicht, das ordnende Gesetz und die monetäre Besteuerung die bürgerliche Gesellschaft sichert. Hegel ordnet hier der bürgerlichen Gesellschaft die staatliche Eingriffsverwaltung und die richterliche Gewalt bei, die er in der Rechtsphilosophie zusammenfassend den "Not- und Verstandesstaat" nennt. Da aber der Staat hier noch Moment der bürgerlichen Gesellschaft ist und somit nur relative Allgemeinheit besitzt, setzt Hegel mit dem dritten Abschnitt "Konstitution" als absolute Existenz des Sittlichen ein Gegengewicht zur bürgerlichen Gesellschaft. Diese nimmt die Form einer ständischen Organisation des Volkes und einer erblichen Monarchie an, wie sie auch in der Rechtsphilosophie zu finden ist.⁴⁹

⁴⁴ G.W.F. Hegel, Jenaer Realphilosophie, a.a.O., S. 236

⁴⁵ Die Kritik am Voluntarismus der Vertragsfigur trifft Hobbes und Locke, aber nicht Kant, weil dieser den Staat nicht über den Vertrag begründet, sondern der Staat eine normative Funktion erhält, die in der praktischen Vernunft gründet. Vgl. das Kapitel zu Kant in dieser Arbeit.

⁴⁶ Klaus Lichtblau, Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, a.a.O., S. 112-Die Untergliederung des "Gewalthabenden Gesetzes" ist hier schon analog dem Kapitel "Sittlichkeit" in den Abschnitten "Familie" und "Bürgerliche Gesellschaft" in der Rechtsphilosophie konstruiert.

⁴⁷ Obwohl Hegel hier noch nicht den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft verwendet, so ist doch der Bereich, den er thematisiert, inhaltlich dem der bürgerlichen Gesellschaft in der Rechtsphilosophie analog.

⁴⁸ G.W.F. Hegel, Jenaer Realphilosophie, a.a.O., S. 250

⁴⁹ "Diese Stützen der Gesellschaft beinhalten Formprinzipien einer sich auflösenden, mittelalterlichen Ständegliederung der deutschen Territorialstaaten zum Ausgang des 18. Jahrhunderts". Klaus Lichtblau, Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, a.a.O., S. 114

Mit dieser Konzeption hat sich das Verhältnis der sittlichen Momente transformiert. War im "Naturrechtsaufsatz" das Verhältnis zwischen dem "System von Eigentum und Recht" und der "positiven Sittlichkeit" in der Form des Staates zu jener "absoluten Sittlichkeit" das Problem, weil der gesellschaftliche Zusammenhang der Ökonomie und die staatlichen Momente sich nicht wirklich in die "absolute Sittlichkeit" aufheben ließen, so kämpft Hegel auch in der "Jenaer Realphilosophie" um die Vermittlung von bürgerlicher Gesellschaft und ihrer staatlichen Momenten zur wirklichen staatlichen Sphäre in der Form einer ständischen Monarchie. Die bürgerliche Gesellschaft gewinnt hier aber eine größere Selbständigkeit als im "Naturrechtsaufsatz". Jedoch glaubt Hegel, wie Lichtblau zurecht hervorhebt, gegen diese Verselbständigung, durch den "Übergang zur absoluten Existenz des Sittlichen", d.h. "in der ständischen Organisation des Volkes mit ihrer monarchischen Reflexion in-sich ein Gegengewicht gegen die bürgerliche Gesellschaft"⁵⁰ aufzubauen.

Mit der Differenz anstelle der Identität von Staat und bürgerlicher Gesellschaft⁵¹ zerbricht Hegel die Tradition der politischen Philosophie von Aristoteles bis zur Aufklärung.⁵² Das Verhältnis von "status naturalis" und "status civilis", wie es in den modernen Naturrechtstheorien behandelt wird, transformiert sich bei ihm in das Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat, wobei die zentralen Begriffe der Naturrechtstheorien (Person, Eigentum, Vertrag) innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ihren Ort zugewiesen bekommen und mit Kategorien der politischen Ökonomie (Arbeit, Tausch, Geld) in Beziehung gesetzt werden. Dieser gesellschaftliche Zusammenhang bildet die Grundstruktur der bürgerlichen Gesellschaft in der Rechtsphilosophie.

Die Vertragskategorie des Natur- und Vernunftrechts wird entsprechend auf den privatrechtlichen Verkehr der Individuen als Eigentümer eingegrenzt, der seine Realität in der bürgerlichen Gesellschaft hat. Im dritten Abschnitt der "Rechtsphilosophie" wird am Beispiel Rousseaus die naturrechtliche Auffassung des Staates kritisiert.

"Allein indem er den Willen nur in bestimmter Form des *einzelnen* Willens ... und den allgemeinen Willen nicht als das an für sich Vernünftige des Willens, sondern nur als das *Gemeinschaftliche*, das aus diesem einzelnen Willen *als bewußtem* hervorgehe, faßte, so wird die Vereinigung der Einzelnen im Staat zu einem *Vertrag*, der somit ihre Willkür, Meinung und beliebige, ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat."⁵³

Hegel wirft deshalb den Theorien des Naturrechts die Verwechslung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat vor, weil die Vertragskategorie die Differenz zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft verdecke. Die Vertragskategorie gewinnt für Hegel im Rahmen eines bereits konstituierten Staates nur in der

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. dazu die begriffsgeschichtlichen Studien von Manfred Riedel, vor allem: ders., Hegels Begriff der bürgerlichen Gesellschaft und das Problem seines geschichtlichen Ursprungs, in: Studien zu Hegels Rechtsphilosophie, a.a.O., S. 135-168; Karl Heinz Ilting, Naturrecht und Sittlichkeit, Begriffsgeschichtliche Studien, Stuttgart 1983; weiterhin Noberto Bobbio, Hegel und die Naturrechtslehre, in: Manfred Riedel (Hg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, a.a.O., Bd. 2, S. 81-108

⁵² Gegen Riedels Behauptung, daß erst mit Hegels Rechtsphilosophie die Trennung von Gesellschaft und Staat gedacht werde, versucht Saage die Trennung von Staat und Gesellschaft schon in Kants Rechtsphilosophie zu zeigen. Richard Saage, Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant, a.a.O., S. 90ff

⁵³ Rph, § 258

bürgerlichen Gesellschaft ihren Ort. Die atomistische Auffassung gesellschaftlicher Beziehungen, wie sie in den Naturrechtstheorien gefaßt wird, erscheint bei Hegel als Moment der bürgerlichen Gesellschaft. Die Individuen dieser Gesellschaft werden wesentlich als Privatpersonen begriffen, die ihre eigenen Interessen zu ihrem Zwecke haben. Die Verfolgung dieser Zwecke setzt aber das Allgemeine einer Eigentumsordnung voraus. Dies Allgemeine erscheint den Privatbürgern nur als Mittel ihrer besonderen Zwecke. Damit sind vor allem die liberalen Naturrechtstheorien von Hobbes und Locke kritisiert, weil der Staat bei ihnen zum bloßen Mittel der Selbsterhaltung und des Privateigentums degradiert werde.⁵⁴

Dagegen hebt Hegel hervor, daß Rousseau erstmals "das reine Denken" selbst "als Inhalt" aufgestellt habe, indem er nämlich das Prinzip des Inhalts darein setzte, "daß der Mensch einen freien Willen hat, indem die Freiheit das Qualitative des Menschen sei"⁵⁵. Aber Rousseau habe die "volonté générale, d.h. den freien und allgemeinen Willen, der Prinzip der Republik sei, wieder zur bloßen Willkür zurückgesetzt"⁵⁶ und damit den Staat abhängig gemacht von der freiwilligen Übereinkunft der Individuen.

Kants Begründung des freien und allgemeinen Willens – als Prinzip der Sittlichkeit – aus der praktischen Vernunft begreift Hegel als Fortschritt gegenüber Rousseau. Zweck des Staates war bei Kant die Sicherung einer allgemeinen Rechtsordnung. Kant jedoch begründet den Staat nicht vertragstheoretisch, sondern vernunftrechtlich. Der Gesellschaftsvertrag als eine Idee der praktischen Vernunft diene dazu, die normative Idee einer "reinen Republik" zu explizieren. Für Hegel ist aber auch diese republikanische Staatsauffassung und der "ursprüngliche Kontrakt" Kants als praktische Idee demokratischer Selbstbestimmung obsolet, weil der Staat als "an und für sich Vernünftiger" nicht abhängig gemacht werden dürfe von der Willkür der einzelnen.⁵⁷ Die Individuen als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft mit ihren besonderen Interessen seien nicht in der Lage, einen vernünftigen Allgemeinwillen hervorzubringen. Der Staat als Verwirklichung des allgemeinen Willens wird bei Hegel als Voraussetzung der bürgerlichen Gesellschaft begriffen, wobei nach Hegels Anspruch beide nicht abstrakt entgegengesetzt sein dürfen. Es stellt sich somit das Problem, wie die bürgerliche Gesellschaft und der Staat vermittelt werden können. Dieses Problem ver barg sich letztlich schon im Naturrechtsaufsatz wie auch in der Jenaer Realphilosophie. Auf der Grundlage seiner "Großen Logik" und des Begriffs des "freien und allgemeinen Willens" glaubt Hegel in der Rechtsphilosophie methodisch diese Schwierigkeit lösen zu können. Inhaltlich versucht Hegel die Vermittlung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat durch

⁵⁴ "Hiermit ist die strategische Ausgangsposition der naturrechtlichen Vertragskonstruktion von Hobbes und Locke bezeichnet. Der durch den Gesellschaftsvertrag konstituierte Rechtszustand erscheint als ein Mittel im Interesse der Sicherung von Leben und Eigentum jedes Einzelnen" Allbrecht Wellmer, Naturrecht und praktische Vernunft: Zur Aporetischen Entfaltung eines Problems bei Kant, Hegel und Marx, S.222, in: Emil Angehrn/Georg Lohmann (Hg.), Ethik und Marx. Moralkritik und normative Grundlagen der Marxschen Theorie, Königstein/Taunus 1986, S.197-239

⁵⁵ G.W.F. Hegel, Vorlesung über die Geschichte der Philosophie, Bd. 3, Frankfurt a.M. 1971, S. 306

⁵⁶ "In der Sphäre des Willens kann die Ansicht gemacht werden, daß im Staate der einzelne Wille, als Atom, das Absolute sei. Das sind die neueren Theorien über den Staat, die sich auch praktisch geltend machten. Der Staat muß auf dem allgemeinen Willen beruhen, sagt man, das ist (entweder) an und für sich seiender Wille oder der Wille des Einzelnen; das letzte ist atomistisch, so Rousseaus Contrat social". G.W.F. Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1971, S. 358

⁵⁷ Hegels Kritik geht hier ins Leere, weil Kant den Staat nicht vertragstheoretisch begründet und den Staat damit auch nicht abhängig macht von der Willkür der Einzelnen. Vgl dazu Wolfgang Kersting, Wohlgeordnete Freiheit, a.a.O., S. 456

die Form einer konstitutionellen Monarchie und einer ständischen Verfassung zu leisten, die einen deutlichen Rückfall hinter Kants politische Idee einer demokratischen Selbstbestimmung darstellt.

5.2 Systematik der Rechtsphilosophie

Hegels Rechtsphilosophie⁵⁸ ist das späte Resultat seiner kritischen Auseinandersetzung mit der Tradition der praktischen Philosophie. Sie ist zugleich Kritik und systematische Verknüpfung des Theoriebestandes der praktischen Philosophie. Diese Auseinandersetzung war an den frühen politischen Schriften Hegels aufgewiesen, und es war dort gezeigt worden, daß Hegel wesentliche Bestimmungen des modernen Naturrechts mit der politischen Ökonomie verbindet. In der Rechtsphilosophie werden diese Bestimmungen zum ersten Mal unter dem Begriff der "bürgerlichen Gesellschaft" zusammengefaßt. Die bürgerliche Gesellschaft ist innerhalb des Kapitels "Sittlichkeit" die Mitte zwischen Familie und Staat. Hegel beginnt jedoch seine Rechtsphilosophie nicht mit der Sittlichkeit, sondern setzt dieser die Sphären des "abstrakten Rechts" und der "Moralität" voraus.⁵⁹ Im "abstrakten Recht" thematisiert er die traditionelle Materie des Naturrechts und in der "Moralität" verschiedene Moralkonzepte, wobei beide Formen als defiziente Gestalten der "Sittlichkeit" kritisiert werden.

In der neueren Hegelforschung⁶⁰ wurde der Zusammenhang zwischen der Rechtsphilosophie und der Wissenschaft der Logik, den Hegel für seine Rechtsphilosophie selbst beansprucht, analysiert: Das "Ganze [der Rechtsphilosophie] wie die Ausbildung seiner Glieder" beruht "auf dem logischen Geiste"⁶¹. Dabei konnten bestimmte Zusammenhänge hergestellt werden. So ist das abstrakte Recht als "abstrakte Unmittelbarkeit" **seinslogisch**, die Moralität als "Reflexion in sich" **wesenslogisch** und schließlich die Sittlichkeit als "Einheit und Wahrheit" beider Momente **begriffslogisch** betrachtet worden. Innerhalb der "Sittlichkeit" wiederhole sich der Zusammenhang, so daß der Staat (begriffslogisch) die beiden Bereiche der Familie (seinslogisch) und der bürgerlichen Gesellschaft (wesenslogisch) letztlich aufhebe und zu seinen Momenten herabsetze. Zunächst bestimmt Hegel den Gegenstand seiner "philosophischen Rechtswissenschaft", der gemäß der Logik strukturiert sein soll, als "die *Idee des Rechts*, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung"⁶². Das Recht selbst bestehe darin, daß es "Dasein des freien Willens" sei, insofern beginnt die Einleitung zu diesem Werk mit der Darstellung des freien Willens.⁶³

⁵⁸ Zur Struktur der Rechtsphilosophie vgl. Karl-Heinz Ilting, Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Manfred Riedel (Hg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie Bd. 2, a.a.O., S. 52-78

⁵⁹ Hegel teilt die Rechtsphilosophie ein in: I. "Das abstrakte Recht", II. "Die Moralität" und III. "Die Sittlichkeit"; letztere wird eingeteilt in: "Die Familie", "Die bürgerliche Gesellschaft" und "Der Staat".

⁶⁰ Zum Verhältnis von Logik und Rechtsphilosophie siehe die Arbeiten von Karl-Heinz Ilting, Ludwig Siep, Theodor I. Oizermann, Klaus Hartmann, Michael Theunissen, Henning Ottmann, Hans Friedrich Fulda und Dieter Henrich, in: Dieter Henrich/Rolf Peter Horstmann (Hg.), Hegels Philosophie des Rechts. Die Theorie der Rechtsformen und ihre Logik, Stuttgart 1982

⁶¹ Rph, S. 2

⁶² Rph, § 1

⁶³ "Die Rechtswissenschaft ist *ein Teil der Philosophie*. Sie hat daher die *Idee*, als welche die Vernunft eines Gegenstandes ist, aus dem Begriffe zu entwickeln, oder was dasselbe ist, der eigenen immanenten Entwicklung der Sache selbst zuzusehen. Als Teil hat sie einen bestimmten *Anfangspunkt*, welcher das *Resultat* und die Wahrheit von dem ist, was *vorhergeht*, und was den sogenannten *Beweis* desselben

Der freie Wille ist durch folgende Struktur bestimmt:

Er ist nach Hegel a) **absolute Allgemeinheit**, absolute Abstraktion, reine Unmittelbarkeit. Der Wille ist zugleich b) **Besonderung**, dadurch kommt er aus der Unbestimmtheit heraus und gibt sich eine Bestimmung. Er ist c) die Einheit der beiden Momente, "die in sich reflektierte und dadurch zur *Allgemeinheit* zurückgeführte *Besonderheit*, – *Einzelheit*"⁶⁴. Hiermit ist zunächst nur der Begriff des freien Willens⁶⁵, welcher die Grundlage des Rechts ist, entwickelt. Inhalt der Rechtsphilosophie ist jedoch der Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung.

"Die Bestimmungen in der Entwicklung des Begriffs sind einerseits selbst Begriffe, andererseits, weil der Begriff wesentlich als Idee ist, sind sie in der Form des Daseins, und die Reihe der sich ergebenden Begriffe ist damit zugleich eine Reihe von *Gestaltungen*; so sind sie in der Wissenschaft zu betrachten."⁶⁶

Die Wirklichkeit des freien Willens stellt also das Recht dar, "welches nicht nur als das beschränkte juristische Recht, sondern als Dasein aller Bestimmungen der Freiheit umfassend zu nehmen ist"⁶⁷, also der Inbegriff von abstraktem Recht, Moralität und Sittlichkeit. Hegels Rechtsphilosophie stellt die verschiedenen Formen des Daseins des freien Willens dar, wobei er von den defizienten Formen (abstraktes Recht etc.) ausgeht und mit dem Staat als vollendeter Totalität der Sittlichkeit endet, denn erst der Staat sei die "Wirklichkeit der sittlichen Idee"⁶⁸. Nur das "Recht des Weltgeistes", dessen Prinzip der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit sei, stehe noch über den Staaten.

Die logische Abfolge der Formen des Daseins der Freiheit wurde kurz dargestellt; die erste Form als "abstrakte Unmittelbarkeit" des Verhältnisses von Begriff und Dasein erscheint als **abstraktes Recht**.⁶⁹ Das Dasein "dieses nur an sich seienden Begriffs" erscheint hier in der Form der **Rechtsperson**, des **Eigentums** und des **Vertrages** – den klassischen Bestimmungen des Privatrechts. Das Thema des abstrakten Rechts "ist der Teil der Wissenschaft, der sonst Naturrecht genannt wird. Diese Benennung ist indes aus den bereits angeführten Gründen aufzugeben"⁷⁰. Rechtsperson⁷¹, Eigentum⁷² und Vertrag, die

ausmacht. Der Begriff des Rechts fällt daher seinem *Werden* nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduktion ist hier vorausgesetzt und er ist als *gegeben* aufzunehmen". Rph, § 2"

⁶⁴ Rph, § 7

⁶⁵ Thomas Petersen hält fest, daß "Hegel bereits dem *Begriff* des freien Willens die wesentlichen Bestimmungen" zuschreibt, "welche die *volonté générale* Rousseaus auszeichnen. Der Wille ist allgemein, will das Vernünftige und ist selbst Vernunft, und schließlich will der freie Wille sich selbst" Zugleich unterscheidet er Hegels Begriff des Willens von Rousseaus Begriff, weil bei Hegel der Wille ... nicht unmittelbar als Wille eines einzelnen Subjekts gefaßt" sei. Thomas Petersen, *Subjektivität und Politik. Hegels "Grundlinien der Philosophie des Rechts"* als Reformulierung des "Contrat Social" Rousseaus, Frankfurt a.M. 1992, S. 71

⁶⁶ Rph, § 32

⁶⁷ G.W.F. Hegel, *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaft* Bd. 3, Frankfurt a.M. 1986, § 486

⁶⁸ Rph, § 257

⁶⁹ Zur Analyse des abstrakten Rechts vgl. Hans Georg Flickinger, *Das abstrakte Recht. Hegels Kritik des bürgerlichen Rechtsbegriffs*. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 62, 1976, S. 527-548-Michel Villey geht von der falschen Prämisse aus, daß Hegel das abstrakte Recht mit dem römischen Privatrecht identifiziere. Michel Villey, *Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie*, in: Manfred Riedel (Hg.), *Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie*, a.a.O., S. 131-151

⁷⁰ Rph, § 75-Die Gründe für die Ablehnung des Begriffs des Naturrechts resultieren aus der Kritik an der Vorstellung, die Rechte des Menschen aus einem vorgesellschaftlichen bzw. vorstaatlichen Zustand ableiten

Hegel als komplementäre Begriffe bestimmt, werden nicht aus einem Naturzustand und der entsprechenden vertraglichen Übereinkunft gewonnen, sondern bilden eine **Abstraktion** der modernen Welt.

"Aber der *Begriff* der Freiheit, wie er ohne weitere Bestimmung und Entwicklung zunächst als solcher existiert, ist die abstrakte Subjektivität als *Person*, die des Eigentums fähig ist ...; diese einzige abstrakte Bestimmung der Persönlichkeit macht die wirkliche *Gleichheit* der Menschen aus. Daß aber diese Gleichheit vorhanden, daß es der *Mensch* ist- und nicht wie in Griechenland, Rom usf. nur *einige* Menschen – welcher als Person anerkannt ist und gesetzlich gilt, dies ist sowenig von *Natur*, daß es vielmehr nur Produkt und Resultat von dem Bewußtsein des tiefsten Prinzips des Geistes und der Allgemeinheit und Ausbildung dieses Bewußtseins ist."⁷³

Deshalb gelten diese Formen, obwohl einige von ihnen schon im Römischen Recht zu finden sind, "als allgemein Anerkannte, Gewußte und Gewollte"⁷⁴ erst innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. Wie im liberalen Naturrecht ist hier die Sicherung individueller Unabhängigkeit, Vertragsfähigkeit und des Eigentums Inhalt des Rechts. Zugleich wird die Anwendung dieser Formen auf das Staatsrecht kritisiert und ihr legitimer Gebrauch auf die Sphäre des privatrechtlichen Verkehrs⁷⁵ der Individuen untereinander als Eigentümer eingeschränkt. Die Freiheit ist hier nur als Willkür gesetzt, wobei durch die abstrakte, für alle gleiche Rechtsform die Individuen als Personen auftreten. Das Eigentum wird als Dasein der Freiheit gefaßt und der Vertrag als Verhältnis von Personen. Auf dieser Ebene des abstrakten Rechts bleibt die Geltung und Anerkennung der Rechtsnormen ungeklärt, so daß jederzeit die Möglichkeit besteht, daß durch Gewalt die Rechtlichkeit aufgehoben wird. Wenn Hegel deshalb den strafrechtlichen Begriff des Unrechts einführt, möchte er genau diese Grenze des abstrakten Rechts aufweisen. Die Formen des Unrechts ("Unbefangenes Unrecht", "Betrug", "Zwang und Verbrechen") zeigen sowohl die Unzulänglichkeit des abstrakten Rechts – "das abstrakte Recht ist Zwangsrecht"⁷⁶ – als auch den Übergang in die Moralität als notwendige Voraussetzung des abstrakten Rechts.

und den Eintritt in den staatlichen Zustand auf Basis einer vertraglichen Übereinkunft konstruieren zu können.

⁷¹ An der einzelnen Rechtsperson wird der freie Wille in seiner unmittelbaren Gestalt aufgenommen, denn die Person ist erst das abstrakte Sich-wissen dieser Freiheit und findet ihre Erfüllung an einer äußerlichen Sache: dem Privateigentum.

⁷² Rechtsperson und Privateigentum sind für Hegel korrelative Begriffe, da sich die Person im Eigentum erst realisiert, "wenn auch diese erste Realität meiner Freiheit in einer äußerlichen Sache, somit eine schlechte Realität ist". Rph, § 46

⁷³ G.W.F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften 3, Bd. 10, Frankfurt a.M. 1970, §539, S. 332f

⁷⁴ Rph, § 209

⁷⁵ Der Vertrag als privatrechtliche Rechtsfigur darf nach Hegel nicht auf staatsrechtliche Verhältnisse übertragen werden, da der Vertrag eine Äußerung des Willens einzelner Personen ist, der durch "den Vertrag ins Dasein tritt, ein durch sie gesetzter, somit nur ein gemeinsamer, nicht an und für sich allgemeiner". Rph, § 75; zur Kritik Hegels an der Vertragstheorie vgl. Herbert Schnädelbach, Hegel und die Vertragstheorie, in: Hegel-Studien Bd. 22, Bonn 1987

⁷⁶ Rph, § 34

Die Verknüpfung der Individuen durch Vertrag bleibt hier nach Hegel eine zufällige und kann kein politisches Gemeinwesen⁷⁷ stiften. Aber auch eine rechtliche Vergesellschaftung von rationalen Egoisten läßt sich nach Hegel nicht denken und setzt schon eine moralische Einstellung voraus.⁷⁸ Deshalb schreibt Theunissen zurecht:

"Der Verbrecher ist in Hegels Rechtsphilosophie der erste Mensch. Alle vor ihm auftretenden Individuen sind im Sinne von Marx 'Charaktermasken', also Personen in der ursprünglichen Bedeutung des Wortes. Der erste wirkliche Mensch ist der Verbrecher gerade deshalb, weil er 'das Recht als Recht verletzt'. Er ist damit nämlich der erste, der das Recht als Recht weiß und sich in ein Verhältnis zu der Allgemeinheit setzt, die den Menschen zum Menschen macht. Allerdings bezieht er sich auf das Recht modo negativo, auf eine negierende Weise."⁷⁹

In der Moralität wird die Unmittelbarkeit des abstrakten Rechts aufgehoben. Negiert wird die Unmittelbarkeit, mit der Begriff (Person) und Dasein (Eigentum) des Rechts aufeinander bezogen werden. Die Person "reflektiert" sich aus der Sphäre der äußeren Sache "in sich" und wird aus der abstrakt-rechtlichen Person zum moralischen Subjekt, in dem die Freiheit des Willens Selbstbestimmung des Selbstbewußtseins ist. In der Sphäre der Moralität ist die "Subjektivität" sowohl "das Dasein des Begriffs", "die Seite der Existenz" der "Freiheit"⁸⁰, als auch "seine eigene Bestimmung" oder eben "zugleich Moment seines Begriffs – beides zusammen macht die moralische Selbstbestimmung"⁸¹ aus.

"Der moralische Standpunkt ist der Standpunkt des Willens, insofern er nicht bloß *an*, sondern *für sich unendlich* ist. Diese Reflexion des Willens in sich und seine für sich seiende Identität gegen das Ansichsein und die Unmittelbarkeit und die darin sich entwickelnden Bestimmtheiten bestimmt die *Person* zum *Subjekte*."⁸²

Die Subjektivität als "Dasein des Begriffs" stellt also das Moment des "Für sich Seins" in der Willensbestimmung dar. Moralität als Selbstbestimmung des Willens ist für Hegel die "für sich unendliche Subjektivität der Freiheit"⁸³. Diese subjektive Freiheit bezeichnet Hegel als den "Wende- und Mittelpunkt

⁷⁷ Wenn Hegel in § 102 schreibt, die Gründung einer politischen Gesellschaft über die postulierte Zustimmung eines Vertrages hebe den Naturzustand als gewaltsamen Zusammenhang, der als "Progreß ins Unendliche" gedacht wird, auf, trifft dies nicht Kant, da er den Staat nicht aus dem Vertrag begründet.

⁷⁸ Ilting bemerkt hierzu, daß "abweichend von allen Theoretikern des modernen Staates vor ihm ... Hegel damit die Anerkennung moralischer Normen ausdrücklich zu einer notwendigen Bedingung für den Bestand des modernen Staates erklärt ... Der systematische Ort, den Hegel der Theorie der Moralität im Aufbau der Rechtsphilosophie gegeben hat, soll zeigen, daß das individualistische Vernunftrecht der Neuzeit zu seiner Ergänzung auf die Moralität des sich primär sich selbst verantwortlich wissenden moralischen Subjekts angewiesen ist und daß beide Normensysteme zu den notwendigen Voraussetzungen des modernen Staates gehören". Karl-Heinz Ilting, Die Struktur der Hegelschen Rechtsphilosophie, a.a.O., S. 59

⁷⁹ Michael Theunissen, Die verdrängte Intersubjektivität in Hegels Philosophie des Rechts, S. 346, in: Dieter Henrich/Rolf Peter Horstmann (Hg.) Hegels Philosophie des Rechts, a.a.O., S. 317-381

⁸⁰ Rph, § 106

⁸¹ Rph, § 107

⁸² Rph, § 105

⁸³ Rph, § 104

in dem Unterschiede des Altertums und der modernen Zeit"⁸⁴. Das Recht des moralischen Willens wird von Hegel nach den drei Seiten bestimmt: "Der Vorsatz und die Schuld", "Die Absicht und das Wohl" und "Das Gute und das Gewissen"⁸⁵. Mit "die Absicht und das Wohl" knüpft Hegel an die Glückseligkeitslehre an, die er als eine Gestalt der Moralität begreift. Der einzelne Wille ist hier durch die Absicht bestimmt, sein besonderes Wohl zu befriedigen. Das Wohl ist als der Inhalt der Handlung bestimmt, "als mein *besonderer Zweck* meines partikulären subjektiven Daseins"⁸⁶. Solche **besonderen Zwecke** der Individuen erscheinen aufgrund der Besonderheit der Subjekte als Befriedigung von natürlichen Bedürfnissen oder Wünschen. Hegel zeigt, daß auf dieser Ebene keine Allgemeinheit konstituiert werden kann⁸⁷, weil selbst da, wo das fremde Wohl "das Wohl aller" sein soll, es in Wirklichkeit das "Wohl vieler anderer Besonderer"⁸⁸ ist. Es kommt daher nur zum Begriff der **Gemeinsamkeit**. Diese Gemeinsamkeit der besonderen Zwecke findet ihre Wirklichkeit im "System der Bedürfnisse" der bürgerlichen Gesellschaft.

Erst auf der Stufe "Das Gute und das Gewissen" könne eine Allgemeinheit gedacht werden, die über die Gemeinsamkeit der Besonderheiten hinausgehe. Diese Gestalt stellt sich dar als Verhältnis von subjektiven zum objektiv-allgemeinen Willen, denn anders als beim intendierten "Wohl aller" **soll** der subjektive Wille sich dem allgemeinen Willen gemäß machen. Hegel nennt das subjektiv anzustrebende "Gute" die "realisierte Freiheit", den "absoluten Endzweck der Welt"⁸⁹. Bekanntlich hat Hegel auch den Staat als die realisierte Freiheit bestimmt. Er sei erst wirklich der realisierte, freie Wille.

"Der Staat ist als die Wirklichkeit des substantiellen *Willens*, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besondern *Selbstbewußtsein* hat, das an und für sich *Vernünftige*. Diese substantielle Einheit ist absoluter unbewegter Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt, sowie dieser Endzweck das höchste Recht gegen die Einzelnen hat, deren *höchste Pflicht* es ist, Mitglied des Staats zu sein."⁹⁰

Dagegen verbleibe die Moralität, so Hegels Kritik, in der Entgegensetzung von Einzelheit und Allgemeinheit, aufgrund derer das Gute nur als ein "Sollen" erscheine. Daß Hegel als letzte Gestalt der Moralität Kants Auffassung der Selbstbestimmung des Willens verstanden wissen will, ist unbestreitbar. Zugleich reduziert er das kantische Sittengesetz – analog dem Naturrechtsaufsatz – auf eines, das durch eine analytische Tautologie strukturiert sei, welche die Gefahr der Verkehrung des Guten ins Böse mit einschliesse.⁹¹

⁸⁴ Rph, § 124-Als Gestaltungen der subjektiven Freiheit nennt Hegel die "Liebe, das Romantische ..., - alsdann die Moralität und das Gewissen, ferner die andern Formen, die teils im folgenden als Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft und als Moment der politischen Verfassung sich hervortun werden". Ebd.

⁸⁵ Für unsere Zwecke sind die Abschnitte zwei und drei relevant.

⁸⁶ Rph, § 114

⁸⁷ Hegels Kritik der Glückseligkeitslehre trifft sich mit Kants Kritik der Glückseligkeit als Prinzip der Moralität. vgl. Das Kapitel zu Kant in dieser Arbeit.

⁸⁸ Rph, § 125

⁸⁹ Rph, § 129

⁹⁰ Rph, § 258

⁹¹ Zu Hegels Kantkritik vgl. Manfred Baum, Hegels Kritik an Kants Moralprinzip, in: Hegel Jahrbuch 1987, Bochum 1987, S. 235-245

Hegel orientiert sich an Fichtes spezifischer Deutung des kantischen Sittengesetzes, mit der eine Verschiebung des Gewichts der Entgegensetzung von Allgemeinheit und Besonderheit auf die Seite der subjektiven Überzeugung vorgenommen wird. Fichte reformuliert das Sittengesetz folgendermaßen: "Handle stets nach bester Überzeugung von deiner Pflicht; oder, handle nach deinem besten Gewissen."⁹² In dieser Form gibt das Sittengesetz tatsächlich kein Kriterium zur moralischen Beurteilung von Maximen mehr ab. Die völlige Loslösung von der praktischen Vernunft sieht Hegel in Jacobis Begriff des Gewissens und dessen lebendiger Wurzel, "dem Herz des Menschen".⁹³ Mit Hegels Vorwurf des Regresses der Allgemeinheit auf die besondere Subjektivität wird dem Subjekt die Möglichkeit eines Wissens substantiell-allgemeiner Bestimmungen abgesprochen.⁹⁴

Das Verhältnis von Glückseligkeitslehre als Form der Gemeinsamkeit der besonderen Zwecke und der Moralität als Form der Allgemeinheit, die nach Hegel aber durch ihre Abstraktheit in die Besonderheit umzuschlagen drohe, findet seine Realisierung erst im Verhältnis von bürgerlicher Gesellschaft und Staat, denn die bürgerliche Gesellschaft sei auch nur als Einheit, "die nur Gemeinsamkeit ist"⁹⁵, bestimmt, während erst der Staat den wirklichen Allgemeinwillen verwirkliche. Abstraktes Recht und Moralität erweisen sich in Hegels Darstellung als "Abstraktionen, deren Wahrheit erst die *Sittlichkeit* ist".⁹⁶ Abstraktes Recht und Moralität als Momente der Sittlichkeit⁹⁷ in der Gestalt von Familie⁹⁸, bürgerlicher

⁹² Johann Gottlieb Fichte, System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre (1798), in: I.H. Fichte (Hg.), (fotomechanischer Nachdruck der Ausg. v. Bonn 1834/1835 und Berlin 1845/1846), Bd. IV, Berlin 1971, S. 156

⁹³ Rph, § 136

⁹⁴ Cöster behauptet, daß Hegels "Wertung der Moralität" als Verderbnis der "griechischen Polisittlichkeit" auch "in der Rechtsphilosophie ... noch beibehalten" werde. Dies zeige sich "in der Verbannung der Moralität in die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft und in der Ablehnung der vollen politischen Autonomie des Subjekts durch die Verwerfung des Gedankens der Volkssouveränität". Oscar Cöster, Hegel und Marx, a.a.O., S. 138

⁹⁵ Rph, § 182

⁹⁶ Rph, § 33, Zusatz 1

⁹⁷ Joachim Ritter behauptet, daß der "Einzelne in seiner Subjektivität und moralischen Autonomie im Staat und überhaupt in den objektiven Verhältnissen und Einrichtungen der Gesellschaft als ihr Subjekt begriffen" werde. Joachim Ritter, Moralität und Sittlichkeit. Zu Hegels Auseinandersetzung mit der Kantischen Ethik, S. 218, in: Manfred Riedel (Hg.), Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie Bd. 2, a.a.O., S. 217-244-Christoph Jermann behauptet dagegen, daß die moralische Subjektivität keineswegs die begründende Basis der sittlichen Objektivität sei, weshalb es zu einer "Disqualifikation" der Subjektivität komme. (Christoph Jermann, Die Moralität, in: Ders. (Hg.), Anspruch und Leistung von Hegels Rechtsphilosophie, Stuttgart 1987)- Schon Heinz Röttges hat gezeigt, daß die Vermittlung zwischen Moralität und Sittlichkeit in Hegels Rechtsphilosophie mißlingt, mit der Konsequenz einer substanzialistischen Staatsauffassung. (Heinz Röttges, Der Begriff der Freiheit in der Philosophie Hegels, Frankfurt a.M. 1963) Hieran anknüpfend kritisiert Georg Eichenseer Hegels Staatsidee auf Grund von Hegels Begriff der Freiheit in der Logik als subjektivitätsfeindlich und substanzialistisch. (Georg Eichenseer, Staatsidee und Subjektivität, Regensburg 1997) Eine apologisierende Darstellung der Hegelschen Rechtsphilosophie findet sich bei Fritz Reusswig, Natur und Geist, Frankfurt a.M. 1994, vgl. dazu die Kritik von Georg Eichenseer, Staatsidee und Subjektivität, a.a.O., S.84

⁹⁸ Die Familie als unmittelbare Sittlichkeit soll hier unberücksichtigt bleiben. Vgl. Siegfried Blasche, Hegels Konstruktion der Familie als sittliche Intimität im entsittlichten Leben, in: Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie Bd. 2, a.a.O., S. 312-341

Gesellschaft und Staat sind zwar logisch vorausgesetzt, aber als vollendete, wirkliche Formen haben sie ihren Ort erst in der bürgerlichen Gesellschaft⁹⁹ und im Staat.

Die wesenslogisch strukturierte bürgerliche Gesellschaft habe im "System der Bedürfnisse" ihre ökonomische Basis. Sie sei als Wechselspiel von **Notwendigkeit** und **Zufälligkeit** charakterisiert. Ihre charakteristische Notwendigkeit erscheine auf dieser Stufe als **Natur** (a. Die Art der Bedürfnisse und ihre Befriedigung), **Arbeit** (b. Die Art der Arbeit) und **Besitz** (c. Das Vermögen), wobei jeweils eine bestimmte Notwendigkeit in der Form der Gesellschaftlichkeit erzeugt werde. So komme es innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zur unendlichen Vervielfältigung der Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Befriedigung¹⁰⁰, die Teilung der Arbeit nehme zu, womit die "Abhängigkeit und Wechselbeziehung der Menschen zur gänzlichen Notwendigkeit"¹⁰¹ werde.

Zugleich resultiert daraus eine bestimmte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums und damit eine "Ungleichheit der Menschen" sowie die Unterscheidung der Gesellschaft in Stände, die Hegel in den "substantiellen Stand" der Bauern, den "reflektierenden Stand" des Gewerbes und den "allgemeinen Stand"¹⁰² der Staatsbeamten unterteilt.¹⁰³ Die Individuen dieser Gesellschaft sind wesentlich "Privatpersonen"¹⁰⁴, welche ihr eigenes Interesse zu ihrem Zwecke haben".¹⁰⁵ Sie produzierten bewußtlos einen gesellschaftlichen Zusammenhang¹⁰⁶, der ihnen als abstrakte Allgemeinheit mit Notwendigkeit entgegentrete.

"In dieser Abhängigkeit und Gegenseitigkeit der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfnisse schlägt die subjektive Selbstsucht in den Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse aller andern um, – in die Vermittlung des Besonderen durch das Allgemeine als dialektische Bewegung, so

⁹⁹ G. Givsan sieht in der selbständigen Entwicklung der Besonderheit des Individuums das Prinzip der modernen Zeit und speziell der bürgerlichen Gesellschaft. G. Givsan, Moralität als Kritik der Sittlichkeit, in: Hegel-Jahrbuch, Bochum 1987, S. 82-99

¹⁰⁰ Petersen sieht den Unterschied zwischen der Hegelschen Rechtsphilosophie und der liberalen Staatsauffassung darin, daß die liberale Staatsauffassung "dem Individuen nur ein Recht an der Verfolgung der besonderen Zwecke" zuerkennt, also an dem, was die Verfassung von Amerika „pursuit of happiness“ nennt". Thomas Petersen, Subjektivität und Politik, a.a.O., S. 115

¹⁰¹ Rph, § 198

¹⁰² Rph, § 200

¹⁰³ Zu Hegels Ständelehre und ihrem Verhältnis zum Allgemeinen Preußischen Landrecht vgl. die vorzügliche Untersuchung von Reinhart Kosselleck, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart 1981

¹⁰⁴ Zur Entstehung des Rechtsbegriffs der Person und ihrer Durchsetzung in den Privatrechtsordnungen vgl. H. Conrad, Individuum und Gemeinschaft in der Privatrechtsordnung des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 18, Karlsruhe 1954

¹⁰⁵ Rph, § 187

¹⁰⁶ Nach Habermas durchschaut Hegel "den historischen und zugleich systematischen Zusammenhang zwischen bestimmten Prozessen der gesellschaftlichen Arbeit und dem freien Tauschverkehr der Produzenten einerseits und andererseits jenen formellen Regeln des privatrechtlichen Verkehrs, deren Prinzipien im rationalen Naturrecht ausgebildet, in den Bürgerlichen Gesetzbüchern seit dem 18. Jahrhundert kodifiziert und von Hegel auf den Begriff des abstrakten Rechts gebracht worden sind". Jürgen Habermas, Hegels Kritik der französischen Revolution, S. 134, in: Jürgen Habermas, Theorie und Praxis, a.a.O., S. 128-148

daß, indem jeder für sich erwirbt, produziert und genießt, er eben damit für den Genuß der übrigen produziert und erwirbt."¹⁰⁷

Diese allgemeine Bewegung, die hinter der scheinbaren Regellosigkeit der subjektiven Selbstsucht produziert werde, erfasse die politische Ökonomie¹⁰⁸, wobei Hegel auf Adam Smith's "invisible hand" verweist. Dieser gesellschaftliche Zusammenhang ist aber nicht, so Hegel, als harmonischer gedacht, sondern als krisenhaft bestimmt. Denn er erzeugt innerhalb seiner selbst das "Herabsinken einer großen Masse unter das Maß einer gewissen Subsistenzweise", weil "bei dem Übermaß des Reichtums die bürgerliche Gesellschaft nicht reich genug ist ... dem Übermaß der Armut und der Erzeugung des Pöbels zu steuern".¹⁰⁹ Die Vermittlung des Wohls aller durch den Egoismus innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ist also nach Hegel zum Scheitern verurteilt¹¹⁰, weshalb er bezüglich der bürgerlichen Gesellschaft von der "in ihre Extreme verlorenen Sittlichkeit"¹¹¹ spricht. Dieses Problem läßt sich nach Hegel innerhalb der Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft nicht lösen.

"So ist die 'subjektive' moralische Hilfe gegen die Armut ungenügend, weil der Gegensatz von Arm und Reich ein Strukturproblem der bürgerlichen Gesellschaft ist; so kann die direkte Besteuerung der Reichen ohne gleichzeitige Arbeitsbeschaffung für die Armen keine Abhilfe sein, da sie gegen das bürgerliche Arbeitsprinzip und Ehrgefühl verstoßen würde; so wäre die Arbeitsbeschaffung für alle nur eine Potenzierung des Problems, das in der Überflußproduktion und dem Mangel an Konsumenten besteht; und so ist auch von der quantitativen Ausbreitung der bürgerlichen Gesellschaft durch Handel und Kolonisation nur eine Verschiebung, aber keine Lösung des Probleme der Gesellschaft zu erwarten. Solche Therapien verbleiben auf der Ebene reflexionslogischer Allgemeinheit, die den unendlichen Progreß nicht überwinden kann."¹¹²

Rechtspflege und Polizei¹¹³ lassen zwar Recht, Subsistenz und Wohl aller schon zu einem "allgemein Anerkannten, Gewußten und Gewollten"¹¹⁴ werden, aber auch sie können diese Probleme letztlich nicht

¹⁰⁷ Rph, § 199

¹⁰⁸ Hegel verweist hier auf Adam Smith, Jean-Baptist Say und David Ricardo. Wie Helmut Reichelt zurecht schreibt, geht es Hegel nicht um die Differenzen dieser Theoretiker, sondern um den "allgemeinen Status dieser Wissenschaft, die damit befaßt ist, die ... allgemeinen Bestimmungen festzuhalten", die Resultat der ökonomischen Handlungen der Individuen sind. Helmut Reichelt, Ansätze zu einer materialistischen Interpretation der Rechtsphilosophie von Hegel, in: Ders. (Hg.), G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, a.a.O., S. XXV

¹⁰⁹ Rph, § 245

¹¹⁰ Hegel und Rousseau beschreiben die Phänomene des état civil bzw. der bürgerlichen Gesellschaft ähnlich, wenn sie sie auch unterschiedlich begreifen und bewerten. Vgl. dazu Thomas Petersen, Subjektivität und Politik, a.a.O., S. 179

¹¹¹ Rph, § 184

¹¹² Henning Ottmann, Hegelsche Logik und Rechtsphilosophie, S. 388, in: Dieter Henrich/Rolf Peter Horstmann (Hg.), Hegels Philosophie des Rechts, a.a.O., S. 382-393

¹¹³ "Die polizeiliche Vorsorge verwirklicht und erhält zunächst das Allgemeine, welches in der Besonderheit der bürgerlichen Gesellschaft enthalten ist, als eine äußere Ordnung und Veranstaltung zum Schutz und Sicherheit der Massen von besondern Zwecken und Interessen, als welche in diesem Allgemeinen ihr Bestehen haben, sowie sie als höhere Leitung Vorsorge für die Interessen, die über diese Gesellschaft hinausführen, trägt". Rph, § 249

¹¹⁴ Ebd.

lösen, so daß erst in der "Korporation"¹¹⁵ der bürgerlichen Gesellschaft "das Sittliche als ein Immanentes in die bürgerliche Gesellschaft"¹¹⁶ zurückkehre.¹¹⁷ Obwohl die Korporation schon innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft das Moment des Sittlichen besitze und damit die Funktion habe, die Vermittlung zur "konkreten Allgemeinheit" des Staates herzustellen, sei sie doch als Moment der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Mangel der Besonderheit gekennzeichnet, deren relative Allgemeinheit bloße Gemeinsamkeit sei.

"Der Zweck der Korporation als beschränkter und endlicher hat seine Wahrheit – sowie die in der polizeilichen äußerlichen Anordnung vorhandene Trennung und deren relative Identität, – in dem an und für sich *allgemeinen Zwecke* und dessen absoluter Wirklichkeit; die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft geht daher in den *Staat* über."¹¹⁸

Im Unterschied zur bürgerlichen Gesellschaft, der – trotz Rechtspflege, Polizei und Korporation – ein unaufhebbarer "Rest des Naturzustandes" anhafte, stelle der Staat die Stufe der "konkreten Freiheit"¹¹⁹ dar.¹²⁰

Mit der begrifflichen Trennung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat kritisiert Hegel das neuzeitliche Naturrecht, dessen Vertragskonstruktion genau diese Trennung verdecke, was zu einer Verwechslung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat führe.¹²¹ Hegel scheint hier vor allem Lockes Konstruktion der "civil society" vor Augen zu haben, denn diese besteht aus folgenden Momenten: einem einheitlichen Körper, einer allgemeinen Gesetzgebung und einem mit Gewalt zur Vollstreckung ausgestatteten Gerichtswesen, wobei die Funktion dieser Institutionen dem Schutz und der Sicherung des Eigentums dienen soll. Hegels Einteilung der bürgerlichen Gesellschaft in "System der Bedürfnisse", "Rechtspflege" und "Polizei" entspricht dieser Struktur, und auch hier liegt die Funktion dieser Institutionen in der Eigentumssicherung. Hegel erweitert jedoch diese Bestimmung dadurch, daß er durch die Rezeption der politischen Ökonomie die rechtlichen Bestimmungen in Beziehung setzt zu den arbeitsteiligen und marktvermittelten sozialen Beziehungen. Da aber die bürgerliche Gesellschaft als System allseitiger

¹¹⁵ "Wie wichtig diese Institution dabei wird, zeigt eine nähere Betrachtung seiner Funktion innerhalb des Staatsgebildes: sie taucht nämlich nicht nur neben der 'Polizei' als eine zusätzliche Organisationsform zur Redressierung festgestellter Mängel im gesellschaftlichen Mechanismus auf, sondern bestimmt zugleich den Modus der gesellschaftlichen Repräsentation für die politische Gestaltung, und zwar sowohl für die gesetzgebende als auch für die Regierungsgewalt". M.A. Giusti, Hegels Kritik der modernen Welt, a.a.O., S. 302

¹¹⁶ Rph, § 253

¹¹⁷ "Heiligkeit der Ehe und die Ehre in der Korporation sind die zwei Momente, um welche sich die Desorganisation der bürgerlichen Gesellschaft dreht". Rph, § 255

¹¹⁸ Rph, § 256

¹¹⁹ Rph, § 200

¹²⁰ "Gegen die Sphären des Privatrechts und Privatwohls, der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft ist der Staat einerseits eine äußerliche Notwendigkeit und ihre höhere Macht, deren Natur ihre Gesetze, sowie ihre Interessen untergeordnet und davon abhängig sind; aber andererseits ist er ihr immanenter Zweck und hat seine Stärke in der Allgemeinheit seines allgemeinen Endzwecks und des besonderen Interesses der Individuen, darin, daß sie insofern Pflichten gegen ihn haben, als sie zugleich Rechte haben". Rph, § 261

¹²¹ "Wenn der Staat mit der bürgerlichen Gesellschaft verwechselt und seine Bestimmung in die Sicherheit und den Schutz des Eigentums und der persönlichen Freiheit gesetzt wird, so ist *das Interesse des Einzelnen als solcher* letzter Zweck, zu welchem sie vereinigt sind, und es folgert hieraus ebenso, daß es etwas Beliebiges ist, Mitglied des Staates zu sein". Rph, § 258 Anmerkung

Abhängigkeit das Recht der Besonderheit nicht verwirklichen und wahre Allgemeinheit nicht realisieren könne, müsse diese in den Staat als "den an und für sich Vernünftigen" übergehen.

"Diese Stufe der *bürgerlichen Gesellschaft* hat man häufig für den Staat angesehen. Aber der *Staat* ist das Dritte, die Sittlichkeit und der Geist, in welchem die ungeheure Vereinigung der Selbständigkeit der Individualität und der allgemeinen Substantialität stattfindet. Das Recht des Staates ist daher höher als andere Stufen: es ist die Freiheit in ihrer konkretesten Gestaltung."¹²²

Den Staat als "aufhebende" Stufe der bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen, weil erst der Staat die Anforderung der Allgemeinheit und damit der Vernunft darstelle, bedeutet für Hegel nicht die Aufhebung der strukturierenden Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft¹²³, sondern diese in ein Verhältnis zum Staate zu setzen. Familie und bürgerliche Gesellschaft werden indessen von Hegel zu Momenten des begriffslogisch gedachten Staates herabgesetzt.

"Weil im Gange des wissenschaftlichen Begriffes der Staat als *Resultat* erscheint, indem er sich als *wahrhafter Grund* ergibt, so *hebt* jene *Vermittlung* und jener *Schein* sich ebensowohl zur *Unmittelbarkeit* auf. In der Wirklichkeit ist darum der *Staat* überhaupt vielmehr das *Erste*, innerhalb dessen sich erst die Familie zur bürgerlichen Gesellschaft ausbildet, und es ist die Idee des Staates selbst, welche sich in diese beiden Momente dirimiert."¹²⁴

War der Staat als "Not- und Verstandesstaat" der bürgerlichen Gesellschaft nur als Mittel für deren besondere Zwecke bestimmt, ist der Staat hier Voraussetzung und "Endzweck" der bürgerlichen Gesellschaft und nach Hegels Anspruch das Übergreifende. Damit wiederholt sich aber das Problem, das Horstmann bezüglich des Naturrechtsaufsatzes konstatiert hatte: nämlich das Problem, das im Verhältnis von "absoluter Sittlichkeit" und "positiver Sittlichkeit" gegeben war und das nun im Verhältnis von Staat und dem "System von Eigentum und Recht" auftritt, wobei letzteres jetzt als bürgerliche Gesellschaft bestimmt ist. Denn wie verhält sich die höchste Form der Sittlichkeit in der Gestalt des Staates als **konkrete Allgemeinheit** zur bürgerlichen Gesellschaft als "System allseitiger Abhängigkeit"?¹²⁵ Als getrennte Sphäre hätte der Staat nur die Form der **abstrakten Allgemeinheit**, die sich nur äußerlich auf die bürgerliche Gesellschaft bezöge. Wenn dagegen der Staat die Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft, die durch eine bestimmte Eigenlogik gekennzeichnet ist, wirklich strukturierte, dann verlöre sie ihre Eigenständigkeit; Staat und bürgerliche Gesellschaft fielen wieder zusammen und man kehrte zur "civil society" zurück. Tatsächlich versucht Hegel in seiner konkreten Gestaltung des Staates in der Form einer konstitutionellen Monarchie und einer entsprechenden Ständeversammlung¹²⁶, d.h. durch Rückgriff auf

¹²² Rph § 33, Zusatz 1

¹²³ Der Staat als letzte Gestalt der Sittlichkeit hebt zwar die bürgerliche Gesellschaft auf, die Aufhebung besteht aber in einer Neubestimmung der Beziehung zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft. Vgl. Klaus Hartmann, Ideen zu einem neuen systematischen Verständnis der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Perspektiven der Philosophie (Neues Jahrbuch) Bd. 2, 1976, S. 167-200

¹²⁴ Rph, § 256-Zur Kritik an dieser Argumentation Vgl. das Kapitel zu Staat und bürgerlicher Gesellschaft in dieser Arbeit.

¹²⁵ Rph, § 183

¹²⁶ Für die konkrete Ausgestaltung der konstitutionellen Monarchie wurde zurecht der Einfluß Montesquieus herausgestellt. Vgl. M. A. Giusti, Hegels Kritik der modernen Welt, a.a.O., S. 286ff

vormoderne Formen, die Vermittlung von bürgerlicher Gesellschaft und Staat zu leisten.¹²⁷ Damit werden Volkssouveränität, basisdemokratische oder repräsentative Selbstgesetzgebung, wie sie bei Rousseau und Kant zu finden waren, abgewiesen.

Genau hier setzt Marxens Kritik des Hegelschen Staatsrechts an: Er destruiert diese vormoderne Vermittlung, indem er zunächst mit Rückgriff auf vertragsrechtliche Argumentationen Volkssouveränität begründet und den demokratischen Repräsentativstaat als den vollendeten politischen Staat bestimmt. Zugleich wird aber auch diese "politische Form" einer Kritik unterzogen und Hegels Idee einer absoluten Sittlichkeit als Demokratie ausgelegt, welche die Aufhebung des politischen Staates und der bürgerlichen Gesellschaft zur Voraussetzung hat.

¹²⁷ Riedel stellt die zurecht die Frage, "ob Hegels Begriff der bürgerlichen Gesellschaft sich überhaupt noch mit dem Staat und im Medium der Idee vermitteln läßt. Es dürfte kein Zufall sein, daß er sich innerhalb der Staatslehre, dort also, wo die 'vernünftige Betrachtung' der Philosophie beherrschend hervortritt, gleichsam hinter sich selbst und auf seine älteren Grundlagen zurückbewegt". Manfred Riedel, Bürgerliche Gesellschaft und Staat bei Hegel, Neuwied/Berlin 1970, S. 78f